



Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang

30. 11. 2008

Nr. 63

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ zur ordentlichen Sitzung des Betriebsausschusses am Mittwoch, dem 03.12.2008, um 16.30 Uhr
2. Bekanntmachung des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung zur ordentlichen Sitzung des Betriebsausschusses am Dienstag, dem 02.12.2008, um 16.00 Uhr
3. Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
4. Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über die Entgelte des Abwassers ab dem 01.01.2009
5. Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. November 2008 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
6. Impressum

Landkreis Börde
Betriebsausschuss Abfallentsorgung

Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung findet am Mittwoch, 03.12.2008, 16:30 Uhr, im Landkreis Börde, EB Abfallentsorgung, Schwimmbadstraße 2a, 39326 Wolmirstedt, Beratungsraum des EB „Abfallentsorgung“, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.10.2008
- 3 Fortschreibung der „Konzeption für die Organisation und Durchführung der 285/Abf/2008 öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde (ab dem 01.01.2008)“
- 4 Öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ - Abfallentsorgungssatzung **286/Abf/2008**

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Öffentliche Einrichtungen „Abfallentsorgung“ - Abfallgebührenkalkulation 2009 - 2010 **287/Abf/2008**
- 6 Öffentliche Einrichtungen „Abfallentsorgung“ - Abfallgebührenkalkulation 2009 - 2010 **288/Abf/2008**
- 7 Entgeltvereinbarung 2009 Landkreis Börde Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ **289/Abf/2008**
- 8 Entgeltvereinbarung 2009 Landkreis Börde Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ **290/Abf/2008**
- 9 Entgeltvereinbarung 2009 Landkreis Börde Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ **291/Abf/2008**
- 10 Stundungsantrag -Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH Wolmirstedt **295/Abf/2008**
- 11 Darlehensrahmenvertrag Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ **296/Abf/2008**

Öffentlicher Teil

- 12 Öffentliche Einrichtungen „Abfallentsorgung“ - Abfallgebührensatzung **292/Abf/2008**
- 13 Öffentliche Einrichtungen „Abfallentsorgung“ - Abfallgebührensatzung **293/Abf/2008**
- 14 Wirtschaftsplan 2009 **294/Abf/2008**
- 15 Anträge, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheiten
- 17 Mündliche Berichte
Mitteilungen der Betriebsleitung

Öffentlicher Teil

- 18 Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 19 Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 27.11.2008


Brethauer
Vorsitzender

Landkreis Börde
Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“

Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ findet am Dienstag, 02.12.2008, 16:00 Uhr, in 39340 Haldensleben, Schützenstraße 49, Beratungsraum des EB „Straßenbau u. -unterhaltung“ HDL, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zur Änderung der Tagesordnung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.10.2008
- 4 Beschlussvorlagen
- 4.1 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung 2009 **281/SBU/2008**
- 4.2 Prioritätenliste für den Kreisstraßenbau ab 2009 **282/SBU/2008**
- 5 Anträge, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Nichtöffentliche Vorlagen
- 6.1 Zuschlagserteilungen für die Baumaßnahmen **283/SBU/2008**
- bis **284/SBU/2008**
- 6.2

Öffentlicher Teil

- 7 Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 8 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 27.11.2008


Schröder
Vorsitzender

Satzung

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 09.11.2004 (GVBl. S. 770), sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), und des § 5 der Verbandssatzung vom 13.10.2005 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 19.11.2008 folgende Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

1. Der Wasserverband Stendal-Osterburg wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Direkt-einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleinein-leitungen), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Die Einleitung ist abgabefrei,
 - a) soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,
 - b) soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird,
 - c) wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabeschuldner

1. Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherr-schaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem WVSO Mit-teilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichti-ge Einleitung ausübt.
2. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel des Abgabeschuldners geht die Abgabeschuld mit Beginn des auf den Über-gang folgenden Kalenderhalbjahres auf den neuen Abgabeschuldner über. Wenn der bis-herige Schuldner die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserverband entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 3 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, mit Hauptwohnsitz dort behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab dem 01.01.2002 **17,90 Euro/Jahr.**

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld

1. Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabeschuld für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), sonst mit dem Ersten des Mo-nats, der auf den Tag der Einleitung folgt.
2. Die Abgabeschuld für Kleineinleitungen erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabeschuld-ner den anderweitigen, rechtmäßigen Wegfall dem WVSO schriftlich anzeigt.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid).
2. Die Abgabe ist am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabeschuldners

Der Abgabeschuldner hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforder-lichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat er jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt derjenige, der der Rege-lung des § 6 dieser Satzung zuwider handelt, sofern dies zu einer Abgabengefährdung führt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 25.10.1999 außer Kraft.

Osterburg, den 20.11.2008


Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Entgelte Abwasser gültig ab 01.01.2009

Grundpreis: Volleinleiter je Anschluss 159,00 €/Jahr


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 19. November 2008 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 19.11.2008 den Jahresabschluss 2007 mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme	184.300.488,58 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	166.439.629,72 €
das Umlaufvermögen	17.857.190,49 €
Rechnungsabgrenzungsposten	3.668,37 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	32.279.181,85 €

den Sonderposten für Investitionszuschüsse	37.100.129,11 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	19.859.060,11 €
die Rückstellungen	5.023.818,74 €
die Verbindlichkeiten	90.037.852,34 €
Rechnungsabgrenzungsposten	446,43 €

Jahresverlust	609.337,71 €
Summe der Erträge	18.363.012,68 €
Summe der Aufwendungen	18.972.350,39 €

Es wurde der Beschluss gefasst, den im Bereich Trinkwasser entstandenen Gewinn in Höhe von 406.621,85 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und den im Bereich Abwasser entstandenen Verlust in Höhe von 1.015.959,56 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserverbandes Stendal-Osterburg

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbands-geschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich aus-wirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buch-führung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesent-lichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdar-stellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 30. Juni 2008

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2007 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Land-kreises Stendal gemäß den kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zum 31.12.2007 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.06.2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 beauftragte Pricewater-houseCoopers Aktiengesellschaft/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschrif-ten und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssi-tuation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

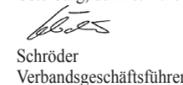
Stendal, den 12.11.2008

gez. Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 19.11.2008 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2007 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 5.1.2009 bis 19.1.2009 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 20.11.2008


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de